

TE Vwgh Erkenntnis 2013/9/5 2011/09/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
60/02 Arbeitnehmerschutz;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AÜG §4 Abs2 Z1;
AÜG §4 Abs2 Z2;
AÜG §4 Abs2 Z3;
AuslBG §2 Abs2 lite idF 2007/I/078;
AuslBG §2 idF 2007/I/078;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §3 Abs1;
VStG §20;
VStG §21;

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005

11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. VStG § 20 heute

2. VStG § 20 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 21 gültig von 20.04.2002 bis 30.06.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. VStG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2011/09/0108

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerden 1. des FS in G, vertreten durch Dr. Stefan Stastny, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Argentinierstraße 20/1/3, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 14. Jänner 2011, Zl. UVS 33.12-8/2010-16, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien:

Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerin für Finanzen), zur Zl.2011/09/0059, und 2. des PS in G, vertreten durch Dr. Stefan Stastny, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Argentinierstraße 20/1/3, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 15. März 2011, Zl. UVS 333.22-7/2010-25, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerin für Finanzen), zur Zl. 2011/09/0108, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Jeder Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen, zur Zl.2011/09/0059 erstangefochtenen Bescheid wurde der Erstbeschwerdeführer nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung für schuldig erkannt, er habe es als persönlich haftender Gesellschafter der S-KEG (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) mit Sitz in G. zu verantworten, dass am 23. Juni 2008 vier namentlich angeführte armenische Staatsangehörige (Ausländerinnen) von der von ihm vertretenen S-KEG mit dem Sortieren, Zählen und Zusammenlegen von Prospekten am Standort seines Unternehmens beschäftigt worden seien, obwohl für diese Ausländerinnen keine nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erforderliche näher angeführte Bewilligungen oder Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Er habe dadurch Übertretungen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG begangen und über ihn wurden gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG vier Geldstrafen in der Höhe von EUR 2.000,-- je Ausländerin und im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils zwei Tagen verhängt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen, zur Zl.2011/09/0059 erstangefochtenen Bescheid wurde der Erstbeschwerdeführer nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung für

schuldig erkannt, er habe es als persönlich haftender Gesellschafter der S-KEG (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) mit Sitz in G. zu verantworten, dass am 23. Juni 2008 vier namentlich angeführte armenische Staatsangehörige (Ausländerinnen) von der von ihm vertretenen S-KEG mit dem Sortieren, Zählen und Zusammenlegen von Prospekten am Standort seines Unternehmens beschäftigt worden seien, obwohl für diese Ausländerinnen keine nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erforderliche näher angeführte Bewilligungen oder Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Er habe dadurch Übertretungen der Bestimmungen des Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG begangen und über ihn wurden gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG vier Geldstrafen in der Höhe von EUR 2.000,-- je Ausländerin und im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils zwei Tagen verhängt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen, zur hg. Zl. 2011/09/0108 zweitangefochtenen Bescheid wurde der Zweitbeschwerdeführer nach Durchführung derselben mündlichen Verhandlung für schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der hf-GmbH mit Sitz in G. zu verantworten, dass am 23. Juni 2008 diese vier namentlich angeführten armenischen Staatsangehörigen (Ausländerinnen) auch von der von ihm vertretenen GmbH ebenfalls mit dem Sortieren, Zählen und Zusammenlegen von Prospekten am Standort seines Unternehmens beschäftigt worden seien, obwohl für diese Ausländerinnen keine nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erforderliche näher angeführte Bewilligungen oder Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Er habe dadurch Übertretungen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG begangen und über ihn wurden gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG vier Geldstrafen in der Höhe von EUR 4.000,-- je Ausländerin und im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils zwei Tagen verhängt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen, zur hg. Zl. 2011/09/0108 zweitangefochtenen Bescheid wurde der Zweitbeschwerdeführer nach Durchführung derselben mündlichen Verhandlung für schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der hf-GmbH mit Sitz in G. zu verantworten, dass am 23. Juni 2008 diese vier namentlich angeführten armenischen Staatsangehörigen (Ausländerinnen) auch von der von ihm vertretenen GmbH ebenfalls mit dem Sortieren, Zählen und Zusammenlegen von Prospekten am Standort seines Unternehmens beschäftigt worden seien, obwohl für diese Ausländerinnen keine nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erforderliche näher angeführte Bewilligungen oder Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Er habe dadurch Übertretungen der Bestimmungen des Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG begangen und über ihn wurden gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG vier Geldstrafen in der Höhe von EUR 4.000,-- je Ausländerin und im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils zwei Tagen verhängt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt.

In der Begründung der angefochtenen Bescheide führte die belangte Behörde zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass die vier Ausländerinnen am 23. Juni 2008 in der Halle der vom Erstbeschwerdeführer vertretenen S-KEG beim Sortieren von Prospekten von behördlichen Kontrollorganen angetroffen worden seien. Sowohl die S-KEG, als auch die hf-GmbH seien auf dem Gebiet der Verbreitung von Werbemitteln tätig. Die vom Erstbeschwerdeführer vertretene S-KEG habe an die vom Zweitbeschwerdeführer vertretene GmbH mündlich den Auftrag erteilt, dass 21.041 Prospekte so sortiert werden sollten, dass jeweils zehn Folder, ein Plakat und ein Begleitbrief mit Adresse in eine Plastiktasche mit Selbstklebeverschluss zu stecken und dann auf Paletten zu setzen gewesen seien. Der Auftrag sei relativ kurzfristig erteilt worden.

Der Einsatz der Ausländerinnen sei vom Mitarbeiter H. der vom Zweitbeschwerdeführer vertretenen hf-GmbH auf Grund des an H. gerichteten Auftrages der S-KEG ausgegangen, bei diesem seien die Arbeitskräfte durch den Erstbeschwerdeführer angefordert worden. H. habe seinerseits der Ausländerin A, einer Werbemittelverteilerin der hf-GmbH, die Anweisung erteilt, sie solle zur Erfüllung des Auftrages zwei oder drei andere Personen mitnehmen, die ansonsten für die hf-GmbH als Werbemittelverteiler/innen tätig seien. Erst vor Ort in der Halle sei den Ausländerinnen die zu verrichtende Tätigkeit erklärt worden, sie hätten sich nach den Öffnungszeiten der Halle richten müssen. Zwischen den beiden Gesellschaften sei ein Stückpreis verrechnet worden. Die Entlohnung der Ausländerinnen sei getrennt und entsprechend einer Liste durch die hf-GmbH vorgesehen gewesen.

Der Erstbeschwerdeführer habe ein Muster für die Tätigkeit der Ausländerinnen erstellt. Er selbst sowie der Kommanditist der S-KEG habe sich an den in Halle aufgestellten Maschinen, wie zB einer Adressiermaschine, betätigt und es habe lediglich eine geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin der S-KEG gegeben. Dies bedeute, dass die S-KEG

von vornherein nicht über die Arbeitskräfte in ausreichender Zahl verfügt, die den gegenständlichen Auftrag termingerecht hätten ausführen können.

Material und Werkzeug seien ausschließlich von der S-KEG beigestellt worden. Es habe sich um eine einfache Tätigkeit gehandelt, bei der man nicht leicht etwas falsch machen können. Alle vom Auftrag erfassten Arbeiten hätten in einer Halle in Gegenwart des Erstbeschwerdeführers stattgefunden, der sich an einer der Maschinen in der Halle bei einer nicht mit dem gegenständlichen Auftrag im Zusammenhang stehenden Arbeit betätigt habe, der aber die Sortierarbeiten der Ausländerinnen "aus dem Augenwinkel" beobachten habe können. Die Haftungsfrage habe für den gegenständlichen Auftrag keine Rolle gespielt, es sei kein gewährleistungstauglicher Erfolg der Tätigkeit gegeben gewesen.

Ein Kontrollsystem in der hf-GmbH dahingehend, welche Arbeitskräfte H. anderen Firmen zur Verfügung stellen durfte, habe es nicht gegeben.

In rechtlicher Hinsicht beurteilte die belangte Behörde den festgestellten Sachverhalt gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 AuslBG in ausführlichen Begründungen dahingehend, dass die hf-GmbH die Ausländerinnen beschäftigt und der S-KEG überlassen habe, diese habe die überlassenen Arbeitskräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG ebenfalls beschäftigt. In rechtlicher Hinsicht beurteilte die belangte Behörde den festgestellten Sachverhalt gemäß Paragraph 2, Absatz 2, bis 4 AuslBG in ausführlichen Begründungen dahingehend, dass die hf-GmbH die Ausländerinnen beschäftigt und der S-KEG überlassen habe, diese habe die überlassenen Arbeitskräfte im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, Litera e, AuslBG ebenfalls beschäftigt.

Ausländerbeschäftigungsrechtliche Papiere gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG seien unbestritten nicht vorgelegen. Beide Beschwerdeführer seien daher wegen Übertretungen gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG zur Verantwortung zu ziehen gewesen, der Erstbeschwerdeführer nach dem zweiten Strafsatz dieser Bestimmung, der Zweitbeschwerdeführer infolge seiner einschlägigen Vorstrafen nach deren vierten Strafsatz. Ausländerbeschäftigungsrechtliche Papiere gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG seien unbestritten nicht vorgelegen. Beide Beschwerdeführer seien daher wegen Übertretungen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG zur Verantwortung zu ziehen gewesen, der Erstbeschwerdeführer nach dem zweiten Strafsatz dieser Bestimmung, der Zweitbeschwerdeführer infolge seiner einschlägigen Vorstrafen nach deren vierten Strafsatz.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage und Erstattung von Gegenschritten durch die belangte Behörde über beide Beschwerden wegen deren sachlichen und persönlichen Zusammenhanges auf verbundene Weise erwogen:

Der Erstbeschwerdeführer bestreitet weder die festgestellte Tätigkeit der Ausländerinnen im Auftrag der von ihm vertretenen KEG, noch dass diese nicht im Besitz ausländerbeschäftigungsrechtlicher Papiere gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG gewesen sind. Er hält den erstangefochtenen Bescheid aber deswegen für rechtswidrig, weil die Tätigkeit auf Grund eines Werkvertrages mit der hf-GmbH erfolgt sei, eine Verwendung überlassener Arbeitskräfte habe nicht stattgefunden. Der Erstbeschwerdeführer bestreitet weder die festgestellte Tätigkeit der Ausländerinnen im Auftrag der von ihm vertretenen KEG, noch dass diese nicht im Besitz ausländerbeschäftigungsrechtlicher Papiere gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG gewesen sind. Er hält den erstangefochtenen Bescheid aber deswegen für rechtswidrig, weil die Tätigkeit auf Grund eines Werkvertrages mit der hf-GmbH erfolgt sei, eine Verwendung überlassener Arbeitskräfte habe nicht stattgefunden.

Damit zeigt der Erstbeschwerdeführer eine Rechtswidrigkeit des erstangefochtenen Bescheides indes nicht auf.

§ 2 AuslBG in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Paragraph 2, AuslBG in der hier anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt, römisch eins

Nr. 78/2007 lautet auszugsweise: Nr. 78 aus 2007, lautet auszugsweise:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Paragraph 2, (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

- a) in einem Arbeitsverhältnis,
- b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
- c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der

Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,

- 1. d) Litera d
nach den Bestimmungen des § 18 oder nach den Bestimmungen des Paragraph 18, oder
- 2. e) Litera e
überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl.
Nr. 196/1988. überlassener Arbeitskräfte im Sinne des Paragraph 3, Absatz 4, des
Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 196 aus 1988,.

1. (3) Absatz 3, Den Arbeitgebern gleichzuhalten sind

a) in den Fällen des Abs. 2 lit. b die inländischen Vertragspartner jener Personen, für deren Verwendung eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, a) in den Fällen des Absatz 2, Litera b, die inländischen Vertragspartner jener Personen, für deren Verwendung eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist,

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht lit. d gilt, oder der Veranstalter, b) in den Fällen des Absatz 2, Litera c, und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht Litera d, gilt, oder der Veranstalter,

c) in den Fällen des Abs. 2 lit. e auch der Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und c) in den Fällen des Absatz 2, Litera e, auch der Beschäftiger im Sinne des Paragraph 3, Absatz 3, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und

d) der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine

EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des § 18 Abs. 12 auszustellen ist. EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des Paragraph 18, Absatz 12, auszustellen ist.

- 1. (4) Absatz 4, Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. ... "Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Absatz 2, vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. ..."

Die §§ 3 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, lauten: Die Paragraphen 3, und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), Bundesgesetzblatt Nr. 196 aus 1988, lauten:

"Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Überlassung von Arbeitskräften ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte. Paragraph 3, (1) Überlassung von Arbeitskräften ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.

- 1. (2) Absatz 2, Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet.
- 2. (3) Absatz 3, Beschäftiger ist, wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebs eigene Aufgaben einsetzt.
- 3. (4) Absatz 4, Arbeitskräfte sind Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen. Arbeitnehmerähnlich sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbständig sind.

Beurteilungsmaßstab

§ 4. (1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Paragraph 4, (1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet."

Das Ergebnis der von der belangten Behörde an Hand der Kriterien des § 4 Abs. 2 AÜG angestellten Beurteilung kann nicht als rechtswidrig erachtet werden. Die ausländischen Arbeitskräfte haben der Art nach kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen der S-KEG abweichendes, unterscheidbares Werk hergestellt. Dass es sich bei den Dienstleistungen, die als Konfektionsarbeiten bezeichnet werden können, um kein differenzierbares "Zwischenergebnis" iSd § 4 Abs. 2 Z. 1 AÜG handelt, kann keinem Zweifel unterliegen, zumal die Arbeiten iSd § 4 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. auch mit dem Material und dem Werkzeug der S-KEG geleistet worden sind und die mit den Arbeiten betrauten Ausländerinnen überdies iSd § 4 Abs. 2 Z. 3 leg. cit. organisatorisch in den Betrieb der S-KEG dadurch eingebunden waren, dass sie in den Betriebsräumlichkeiten der S-KEG tätig wurden. Die belangte Behörde ist daher zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verwendung der ausländischen Arbeitskräfte gemäß § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG als Beschäftigung und die S-KEG als Beschäftigterin zu qualifizieren war (vgl. den ähnlichen Fall im hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2011, ZI. 2009/09/0022, und zur Qualifikation der Tätigkeit von Konfektionisten als Beschäftigung iSd § 2 AuslBG die hg. Erkenntnisse vom 21. Dezember 2009, ZI. 2008/09/0055, und vom 12. Juli 2011, ZI. 2008/09/0196, und vom 23. Mai 2013, ZI. 2011/09/0020, auf diese kann gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen werden). Das Ergebnis der von der belangten Behörde an Hand der Kriterien des Paragraph 4, Absatz 2, AÜG angestellten Beurteilung kann nicht als rechtswidrig erachtet werden. Die ausländischen Arbeitskräfte haben der Art nach kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen der S-KEG abweichendes, unterscheidbares Werk hergestellt. Dass es sich bei den Dienstleistungen, die als Konfektionsarbeiten bezeichnet werden können, um kein differenzierbares "Zwischenergebnis" iSd Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer eins, AÜG handelt, kann keinem Zweifel unterliegen, zumal die Arbeiten iSd Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer 2, leg. cit. auch mit dem Material und dem Werkzeug der S-KEG geleistet worden sind und die mit den Arbeiten betrauten Ausländerinnen überdies iSd Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer 3, leg. cit. organisatorisch in den Betrieb der S-KEG dadurch eingebunden waren, dass sie in den Betriebsräumlichkeiten der S-KEG tätig wurden. Die belangte Behörde ist daher zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verwendung der ausländischen Arbeitskräfte gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Litera e, AuslBG als Beschäftigung und die S-KEG als Beschäftigterin zu qualifizieren war vergleiche , den ähnlichen Fall im hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2011, ZI. 2009/09/0022, und zur Qualifikation der Tätigkeit von Konfektionisten als Beschäftigung iSd Paragraph 2, AuslBG die hg. Erkenntnisse vom 21. Dezember 2009, ZI. 2008/09/0055, und vom 12. Juli 2011, ZI. 2008/09/0196, und vom 23. Mai 2013, ZI. 2011/09/0020, auf diese kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen werden).

Der Zweitbeschwerdeführer bestreitet nicht, dass die Arbeitskräfte von dem von ihm vertretenen Unternehmen in die Halle der S-KEG geschickt worden sind. Er bezeichnet auch ausdrücklich die Tätigkeit der von ihm vertretenen GmbH als den Unternehmenszweig der Überlassung von Arbeitskräften. Soweit er argumentiert, es habe sich um einen Werkvertrag gehandelt, ist dies aus den dargelegten Gründen sowohl unrichtig als auch für seinen Standpunkt nicht

zielführend. Die rechtliche Erörterung der Beurteilung der Tätigkeit von Werbemittelverteilerinnen ist ebenfalls nicht geeignet, die Beschwerde zum Erfolg zu führen, hier waren die Ausländerinnen nämlich unbestritten mit Konfektionsarbeiten befasst.

Für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG ist nicht von entscheidender Bedeutung ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, selbst Arbeitgeber der Ausländer ist, oder ob im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG in Verbindung mit dem AÜG die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolgt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2006, Zl. 2002/09/0207, mwN). Die belangte Behörde durfte ohne Rechtsirrtum sowohl den für die Überlassung der Arbeitskräfte verantwortlichen Zweitbeschwerdeführer als auch den für die Verwendung der überlassenen Arbeitskräfte verantwortlichen Erstbeschwerdeführer zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung ziehen. Für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG ist nicht von entscheidender Bedeutung ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, selbst Arbeitgeber der Ausländer ist, oder ob im Sinn des Paragraph 2, Absatz 2, Litera e, AuslBG in Verbindung mit dem AÜG die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolgt vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2006, Zl. 2002/09/0207, mwN). Die belangte Behörde durfte ohne Rechtsirrtum sowohl den für die Überlassung der Arbeitskräfte verantwortlichen Zweitbeschwerdeführer als auch den für die Verwendung der überlassenen Arbeitskräfte verantwortlichen Erstbeschwerdeführer zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung ziehen.

Mit den in den Beschwerden erhobenen Verfahrensrügen (behauptete "Beschneidung des Fragerechts zum Thema Werbemittelverteilung") machen die Beschwerdeführer weder konkrete noch relevante Verfahrensmängel geltend, die Beweiswürdigung der Behörde begegnet ebenfalls keinen Bedenken.

Die belangte Behörde verhängte jeweils Mindeststrafen, Gründe für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG oder für ein Absehen von einer Bestrafung gemäß § 21 VStG wurden weder aufgezeigt noch sind solche zu ersehen. Die belangte Behörde verhängte jeweils Mindeststrafen, Gründe für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß Paragraph 20, VStG oder für ein Absehen von einer Bestrafung gemäß Paragraph 21, VStG wurden weder aufgezeigt noch sind solche zu ersehen.

Die Beschwerde waren daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde waren daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Wien, am 5. September 2013. Die Kostenentscheidungen beruhen auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Wien, am 5. September 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011090059.X00

Im RIS seit

04.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at